

Interpellation Lüthi-St.Gallen / Tanner-Sargans (27 Mitunterzeichnende) vom 17. Februar 2020

Solarstromproduktion im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. April 2020

Sonja Lüthi-St.Gallen und Jörg Tanner-Sargans erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 17. Februar 2020, wie die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen im Kanton St.Gallen in einer dem Klimawandel angemessenen Zeit ausgebaut werden kann. In ihren Ausführungen verweisen die Interpellantin und der Interpellant auf den erprobten marktwirtschaftlichen Ansatz, die notwendigen Ausbauraten mit einer angemessenen Vergütung zu erreichen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung teilt die Ansicht der Interpellantin und des Interpellanten, dass Strom aus erneuerbaren Quellen einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung leisten müsse. Um den nötigen Ausbau der Produktion zu erreichen, setzt die Regierung erstens auf die Instrumente des Bundes, insbesondere auf die Einspeisevergütung, auf Einmalvergütungen und auf den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, sowie zweitens auf das kantonale Energiekonzept mit dem Standardstrommix mit regionalem Ökostrom (40.13.01).

Netzbetreiber sind nach Art. 15 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0; abgekürzt eidg. EnG) u.a. verpflichtet, in ihrem Netzgebiet den produzierten Strom aus Photovoltaikanlagen (PV) abzunehmen und angemessen zu vergüten. Abs. 3 Bst. a verlangt, dass sich die Vergütung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität richtet. Zusätzlich zur Energie, d.h. zum physischen Strom, kann der ökologische Mehrwert beispielsweise von Solarstrom mit der Übernahme des Herkunftsnachweises (HKN) vergütet werden. Im Unterschied zur Vergütung der elektrischen Energie gibt es hierzu jedoch keine Abnahmepflicht seitens der Energieversorgungsunternehmen (EVU). Die Vergütung der elektrischen Energie und des ökologischen Mehrwerts erfolgt somit getrennt (siehe dazu auch die Antwort der Regierung vom 6. März 2018 auf die Interpellation 51.17.88 «Für eine faire SAK: Kein Grünstrom zum Graustrompreis»).

Die Stromgestehungskosten von PV-Anlagen hängen stark von deren Anlagengrösse ab und liegen zwischen 6 und 14 Rp. je kWh.¹ Für 80 Prozent der Netzbetreiber liegen die Bezugskosten für gleichwertige Energie zwischen 4,4 und 7,2 Rp. je kWh Strom. Bei 50 Prozent der EVU liegt der Bezugspreis bei 5,5 Rp. je kWh.² Grosse PV-Anlagen weisen Gestehungskosten von 6 bis 9 Rp je kWh auf und können somit bereits heute kostendenkend Strom produzieren und benötigen keine garantierte Vergütung der HKN.

Für die Erreichung der energiepolitischen Ziele wie Produktion von erneuerbarem Strom und Versorgungssicherheit müssen indes auch kleinere Flächen genutzt werden. Die Gestehungskosten dieser kleineren PV-Anlagen betragen etwa 9 bis 14 Rp je kWh. Das heisst, diese Anlagen benötigen für einen kostendeckenden Betrieb eine zusätzliche Einnahme. Sachgerecht ist eine Vergütung der HKN.

¹ Siehe beispielsweise <https://www.helion.ch/geschaeftskunden/solaranlagen/kosten/>.

² Gemäss Meldung der Netzbetreiber an die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICOM.

Das Energiekonzept des Kantons St.Gallen (40.13.01) sieht vor, dass Verteilnetzbetreiber die in ihrem Versorgungsgebiet anfallenden HKN aufkaufen und diese als Bestandteil des Standardstromprodukts an ihre Kundinnen und Kunden der Grundversorgung verkaufen. Standardstromprodukte mit teilweise regionalem Ökostrom wurden in vielen Gemeinden eingeführt und das Instrument hat sich grundsätzlich bewährt. Eine innerhalb des Kantons St.Gallen einheitliche Vergütung des ökologischen Mehrwerts ist jedoch nur mit einer Weiterentwicklung des Instruments zu erreichen.

Im Kanton St.Gallen sind nicht nur eine Vielzahl von Verteilnetzbetreibern tätig, sie weisen auch grosse strukturelle Unterschiede auf. So gibt es Verteilnetzgebiete mit vergleichsweise tiefem Stromabsatz und hoher Photovoltaik-Produktion und umgekehrt. Gemeinsam ist jedoch, dass HKN zu möglichst günstigen Preisen beschafft werden. In der Folge fehlt der Anreiz, die vorhandenen Dachflächen umfassend zu nutzen. Im Gegenteil: Wo Anlagen entstehen, werden diese eher klein und auf den individuellen Eigenverbrauch ausgelegt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die absolut tiefsten Gestehungskosten weisen heute Onshore-Windkraftanlagen sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf.³ Für den Kanton St.Gallen von Bedeutung sind jedoch grossflächige Aufdach-Photovoltaikanlagen mit leicht höheren Gestehungskosten. Solche Anlagen können im Kanton St.Gallen am günstigsten und schnellsten realisiert werden. Sie erhöhen somit die Stromproduktion rasch, schaffen regionale Wertschöpfung und stärken die Versorgungssicherheit.
2. Wie eingangs ausgeführt, ist die Vergütung der elektrischen Energie im eidgenössischen Energiegesetz geregelt. Das Instrument des Standardstrommix mit regionalem Ökostrom lässt sich indes beispielsweise so weiterentwickeln, dass im Perimeter der teilnehmenden Energieversorgungsunternehmen zusätzlich zum Entgelt für die elektrische Energie eine überall gleich hohe Vergütung für HKN aus PV-Anlagen im Sinn eines Referenz-Vergütungspreises zur Anwendung gelangt. Dazu schaffen die teilnehmenden EVU eine Stelle, welche die HKN im Perimeter für einen festen Preis übernimmt. Mit den so übernommenen HKN wird der Anteil Solarstrom im Standardstrommix der beteiligten EVU zu gleichen Teilen erhöht. Die HKN werden über einen Zuschlag auf den Standardstrommix finanziert.

Weil die Gestehungskosten von grossen PV-Anlagen bereits wettbewerbsfähig sind, kann die Übernahme der HKN auf Anlagen mit einer Grösse von beispielsweise höchstens 100 kW begrenzt werden. Bei einer Vergütung der HKN mit 5 Rp. je kWh und einer Begrenzung des Zuschlags auf den Standardstrommix auf 0,5 Rp. je kWh könnte ein Vielfaches des Zubaus der letzten Jahre von etwa 10 bis 15 GWh je Jahr finanziell unterstützt werden.

3. Die Vergütung der elektrischen Energie nach Art. 15 eidg. EnG ist insbesondere bei kleineren Anlagen nicht kostendeckend. Investoren neigen deshalb dazu, nur einen Teil der vorhandenen Dachfläche zu nutzen und die Anlagengrösse am Eigenbedarf auszurichten. Um den freiwilligen Zubau zu beschleunigen, scheint eine angemessene Vergütung der HKN unerlässlich.

³ Vgl. https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2018_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf.